

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften der Zahlungsdiensterichtlinie (Zahlungsdiensteumsetzungsgesetz)

hier: § 1 Abs. 4 Integration und Definition des Lastschriftverfahrens als Zahlungsdienst

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. befürwortet die vorliegenden Gesetzesentwürfe der beteiligten Ministerien, dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) und dem Bundesministerium der Justiz (BMJ).

Sie stellen einen geeigneten Ansatz zur Schaffung eines europäischen Rechtsrahmens im Hinblick auf die Realisierung des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraumes dar. Zudem ermöglichen die aktuellen rechtlichen Vorgaben, dass die Einführung und Nutzung der neuen SEPA-Zahlungsverkehrsinstrumente – wie von der EU-Kommission gefordert – unter rein marktwirtschaftlichen Aspekten erfolgen kann.

**Gesamtverband der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5450
Fax: +49 30 2020-6450

60, avenue de Cortenberg
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39

Ansprechpartner:
Fred Chiachiarella
**Betriebswirtschaft / Informations-
technologie**

E-Mail: f.chiachiarella@gdv.de

www.gdv.de

Vorbemerkung

In der deutschen Versicherungsbranche werden mehr als 70 % der Beiträge – das entspricht einem Volumen von rund 116 Mrd. EUR – mit dem bestehenden Lastschriftverfahren eingezogen. Daher spielen die Entwicklungen im Gesetzgebungsverfahren, insbesondere im Hinblick auf die weiterhin bestehende Rechtskonformität des bisherigen Verfahrens im einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (SEPA), eine wichtige Rolle.

Umsetzung der EU-Richtlinie im aufsichtsrechtlichen Teil

Im vorliegenden Gesetzesentwurf des BMF wird mit § 1 Abs. 4 Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG) der Artikel 3 Nr. 28 der EU-Zahlungsdiensterichtlinie umgesetzt.

Dabei wird das Lastschriftverfahren als Zahlungsdienst gemäß der Vorgaben der EU-Richtlinie definiert. Es umfasst sowohl die für den einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum entwickelte SEPA-Lastschrift als auch die bisherige Einzugsermächtigungslastschrift. Damit stellt der Gesetzesentwurf sicher, dass neben dem zukünftigen SEPA-Verfahren auch das – gemäß Artikel 54 Abs.1 und 2 der Richtlinie bereits EU-rechtskonforme – bestehende Lastschriftverfahren weiterhin genutzt werden kann.

Auf Basis der rechtlichen Vorgaben können effiziente Migrationskonzepte für die neuen SEPA-Verfahren entwickelt und umgesetzt werden. So ermöglicht der vorliegende Gesetzesentwurf die Nutzung bestehender Einzugsermächtigungen im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens. Eine in diesem Zusammenhang zeitlich entkoppelte Umstellung auf die SEPA-Mandate sorgt für einen deutlich verringerten Aufwand und erweist sich insbesondere für Nutzergruppen mit großen Stückzahlen als große Migrationserleichterung.

Darüber hinaus kann über ein solches Szenario eine frühe Migration auf das neue europaweite Verfahren erreicht werden und dieses ein entsprechendes Signal an die EU-Kommission darstellen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf zur Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Aspekte der EU-Richtlinie bietet somit sehr gute rechtliche Voraussetzungen für eine marktgerechte SEPA-Migration. Daher besteht aus Sicht der Versicherungswirtschaft für den laufenden Gesetzgebungsprozess kein Änderungsbedarf.

Umsetzung der EU-Richtlinie im zivilrechtlichen Teil

Auf gleich hohem Niveau wird auch der aktuelle Gesetzesentwurf des BMJ zur Umsetzung des zivilrechtlichen Teils der EU-Richtlinie gesehen. Darin wird die bisherige und bereits EU-rechtskonforme (Artikel 54 Abs. 1 und 2) Einzugsermächtigungslastschrift mit ihrer konkludenten Autorisierungsfunktion gemäß § 675j BGB-E zukünftig im nationalen Rechtsrahmen bestätigt.

Hinsichtlich einer marktgerechten Migration insbesondere der SEPA-Lastschrift stellt sich die aktuelle Positionierung des BMJ aus Sicht der Versicherungswirtschaft als sehr erfreulich dar. So spricht sich das Ministerium in einer Gegenäußerung derzeit gegen die von der Kreditwirtschaft bereits schon geforderte und vom Bundesrat unterstützte gesetzliche Umstellungshilfe zur Umwandlung bestehender Einzugsermächtigungen in neue SEPA-Mandate aus. Grund für diese Haltung sind die aktuell von der Kreditwirtschaft noch nicht abschließend geklärten wesentlichen Rahmenbedingungen wie z. B. die zukünftige Gebührenstruktur. Hierbei spielt u. a. die Diskussion um die Festlegung eines Interbankenentgeltes eine wesentliche Rolle. Nach Einschätzung von Versicherungsunternehmen dürfte ein Interbankenentgelt in Höhe der derzeit geforderten 8,8 Cent pro Lastschrift eine Verdreifachung der Verfahrenskosten zur Folge haben.

Eine gesetzliche Umstellungshilfe ist nach Aussage des BMJ erst zu einem späteren Zeitpunkt angebracht, wenn sich die neue SEPA-Lastschrift am Markt etabliert hat und alle Eckdaten hinsichtlich der Nutzung umfassend bekannt sind. Eine entsprechende Umstellungshilfe könnte bei Bedarf dann den marktgetriebenen Umstellungsprozess final begleiten.

Diese Haltung des Ministeriums entspricht vollumfänglich der Position der Versicherungswirtschaft und unterstreicht die bisherige Forderung an die Kreditwirtschaft, einen kunden- und nutzerorientierten und damit marktgetriebenen Einführungsprozess zu ermöglichen.

Fazit

Die vorliegenden Gesetzesentwürfe des BMF und BMJ schaffen mit ihrer adäquaten Umsetzung der EU-Zahlungsdiensterichtlinie die rechtlichen Voraussetzungen, die neuen SEPA-Zahlungsverkehrsinstrumente – wie von der EU-Kommission angestrebt – markt- und kundengerecht im europäischen Zahlungsverkehrsraum zu migrieren.

Im Ergebnis decken sich beide Gesetzesentwürfe mit den aus Sicht der Versicherungswirtschaft inhaltlichen Anforderungen an eine erfolgreiche SEPA-Migration.

Es gilt nun, die rechtlichen Vorgaben auch in für die Anwender geeignete effiziente SEPA-Zahlungsverkehrsinstrumente umzusetzen.

Berlin, den 10.02.2009